

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 2 Z. 3 Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 21 MELDEPFLICHTIGE VORHABEN

§ 21 (2)	Meldepflichtig sind überdies:	
3.	die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;	

C EINREICHUNTERLAGEN

BAUPLATZEIGNUNG

§ 5		Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
-----	--	----------------------------------------------------------------

§ 21 MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN

§ 21 (3)	Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen	Formular
1.	Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücksnummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;	
2.	bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß §21 Abs. 2 Z 1 und 3 zusätzlich: - eine planliche Darstellung (Lageplan im Maßstab 1:1000), - erforderliche Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100, - eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen;	

§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN

	Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich
--	-----------------------------------------------------

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

	Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen
--	--------------------------------------------------------------------------

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 2 Z. 3 Stmk BauG

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG	
	Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 21 (3)	Nach Fertigstellung des Vorhabens nach Abs. 2 Z 3 ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen	
----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG	
	Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig